

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-1308

vom 16. September 2025

Gesamtrevision Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen Zehntenquelle und Lindquelle, Häfelfingen, Genehmigung

1. Sachverhalt

Für die Grundwasserschutzzonen der Zehnten- und Lindquelle der Wasserversorgung Häfelfingen wurde eine Gesamtrevision durchgeführt. Die Schutzzonen kommen in den Gemeinde Häfelfingen zu liegen. Die Gemeindeversammlung von Häfelfingen hat am 27. November 2024 die Revision der Grundwasserschutzzonen beschlossen.

Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 9. Januar 2025 bis 8. Februar 2025 in Häfelfingen erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeinde Häfelfingen unterbreitet deshalb nun die Gesamtrevision dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Erwägung

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Gesamtrevision der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

8 /BUD

Gesamtrevision Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen Zehntenquelle und Lindquelle, Häfelfingen, Genehmigung

Der Regierungsrat hat die von der Gemeinde Häfelfingen beschlossenen Gesamtrevision der Grundwasserschutzzonen genehmigt.

4. Beschluss

- :// 1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Häfelfingen am 27. November 2025 beschlossene Revision der Grundwasserschutzzonen der Zehnten- und Lindquelle bestehend aus einem Plan und einem Reglement genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer BL 27 WZ 01 00 versehenen Pläne und Reglemente.
2. Der durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 2881, 20. Dezember 1983 beschlossene Plan (BL 27 ZP 00 03), sowie alle damit in Verbindung stehenden Dokumente werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.
3. Die Ziffern 1 bis 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig.

Beilagen:

- 3 Pläne und Reglemente

Verteiler mit Beilagen:

- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie mit 3 genehmigten Plandossiers der Gemeinde Häfelfingen

Verteiler ohne Beilage:

- Gemeinderat Häfelfingen, Hauptstrasse 83, 4445 Häfelfingen (eingeschrieben)
- Landeskanzlei (Amtsblatt)
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (alv@bl.ch)
- BUD, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie, aue.umwelt@bl.ch
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich